

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Samstag 06.03.2021/Ausgabe 11 / Jahrgang 5

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Änderungen und Ergänzung zur Allgemeinverfügung des Landratsamts Vogtlandkreis vom 26. Februar 2020 Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 06.03.2021	Seite 3 - 7
Bekanntmachung Änderungen der Allgemeinverfügung des Landratsamts Vogtlandkreis vom 15. Februar 2021 (Festlegungen zum Alkoholverbot) Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 06.03.2021	Seite 8 - 10

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

**Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

**Änderungen und Ergänzung zur Allgemeinverfügung des Landratsamts Vogtlandkreis
vom 26. Februar 2021**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis
vom 06.03.2021**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8d Absatz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 05. März 2021 erlässt das Landratsamt Vogtlandkreis folgende

Allgemeinverfügung

- I. In der einleitenden Zitierung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 26. Februar 2021 wird der letzte Teilsatz durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„sowie in Verbindung mit § 8d Absatz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 05. März 2021 erlässt das Landratsamt Vogtlandkreis folgende“

- II. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 26. Februar 2021 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Soweit der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner nicht an fünf aufeinanderfolgenden Tagen im Vogtlandkreis unterschritten wird, ist der Besuch bzw. die Teilnahme am Präsenz-Unterricht nachfolgend unter a) - e) aufgeführten Betriebe, Veranstaltungen und Einrichtungen im Vogtlandkreis, nur zulässig, wenn die besuchende oder teilnehmende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher Sprache verfügt. Die zu Grunde liegende Testung darf höchstens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des Besuchs bzw. der Teilnahme vorgenommen worden sein und muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.

- a) Frisörbetrieben
- b) Fußpflegen, soweit nicht medizinisch notwendig
- c) Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen und vergleichbare Einrichtungen
- d) Musikschulen und Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen

e) Einzelunterricht i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 1 d) der SächsCoronaSchVO.

Das Testergebnis muss dem Betrieb, dem Veranstalter, bzw. der Einrichtungen auf Anforderung ansichtsweise vorgelegt werden. Die sonstigen Beschränkungen für diese Betriebe, Veranstaltungen und Einrichtungen aus Bundes- und Landesrecht, insbesondere der SächsCoronaSchVO, bleiben unberührt. Die Durchführung von Unterricht in Form von zulässigen Online-Angeboten nach SächsCoronaSchVO wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

Maßgeblich für die Unterschreitung des Inzidenzwerts sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Das Landratsamt Vogtlandkreis wird die Unterschreitung bekannt machen. Die entsprechenden Beschränkungen entfallen am darauf folgenden Werktag.“

III. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 26. Februar 2021 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Soweit der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner nicht an fünf aufeinanderfolgenden Tagen im Vogtlandkreis unterschritten wird, ist Im Vogtlandkreis die Öffnung und der Betrieb von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ohne pädagogische Betreuung, Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 11 bis 14 und 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugenderholung untersagt; zulässig bleiben mobile Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Angebote, die der Abwendung und Intervention von drohender und bei bestehender Kindeswohlgefährdung dienen sowie im Einzelkontakt durchgeführte Angebote mit pädagogischer Betreuung.

Maßgeblich für die Unterschreitung des Inzidenzwerts sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Das Landratsamt Vogtlandkreis wird die Unterschreitung bekannt machen. Die entsprechenden Beschränkungen entfallen am darauf folgenden Werktag.“

IV. Die übrigen Bestimmungen der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 26. Februar 2021 bleiben unberührt.

V. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

VI. Diese Allgemeinverfügung tritt am **08.03.2021** um 0:00 Uhr In Kraft.

Begründung:

Das Landratsamt Vogtlandkreis ist gem. § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 sachlich und gem. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) zuletzt geändert durch

Gesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVbl. S. 503) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 a und Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Es war zu beobachten, dass es auch im Vogtlandkreis zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko und zudem erhöhtes Risiko für schwere Verläufe.

Mit Hilfe von zum Teil einschneidenden Maßnahmen war es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Letalitätssrate aufgrund einer COVID-19-Erkrankung etwas zu verringern, bzw. den weiteren Anstieg zu begrenzen. Da derzeit jedoch noch nicht ausreichend zugelassener Impfstoff für eine Impfung der Allgemeinbevölkerung und keine sichere spezifische Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer erneuten Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems weiterhin fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als sehr hoch eingeschätzt. Auf Grund der anhalten hohen Infektions- und Inzidenzzahlen für den Vogtlandkreis, welche trotz anderweitiger Maßnahmen nicht sinken, sind weitere Maßnahmen und eine Anpassung der bisherigen Allgemeinverfügung geboten.

Soweit durch die Novelle der SächsCoronaSchVO landesweit bestimmte Maßnahmen verfügt wurden, erübrigt sich eine gleichlautende Regelung im Landkreis. Diese redundanten Bestimmungen wurden im Rahmen der Änderung und Ergänzung aufgehoben.

Nach § 8d Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 05. März 2021 kann und muss der Vogtlandkreis jedoch auch abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Der Vogtlandkreis hat seit über einer Woche eine Sieben-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner von über 200. Dies ist gegenüber dem im gleichen Zeitraum im Bereich 74 - 84 liegenden Landesdurchschnitt der Sieben-Tage-Inzidenz ein deutlich erhöhter Wert. Entsprechend ist die Fortschreibung der bisherigen Maßnahmen und die Verfügung weiterer Maßnahmen vor dem Hintergrund der in der SächsCoronaSchVO bestimmten Öffnungen geboten.

Im Rahmen der Novellierung der SächsCoronaSchVO wurden die Durchführung von persönlichem Einzelunterricht zur Aus- Fort- und Weiterbildung, sowie ein uneingeschränkter Fahrschulbetrieb zugelassen. Wegen des kritischen Pandemiegesehens im Vogtlandkreis und der anhaltend hohen Inzidenzwerte ergibt sich eine zwingende Notwendigkeit zur Eindämmung des Infektionsgeschehens, um eine einzelfallbezogene Kontaktnachverfolgung und Eindämmung von Infektionsclustern bewirken zu können.

Ein Zulassen von weiteren persönlichen Kontakten im Rahmen von uneingeschränkten Präsenzunterrichtung in Form von Fahrschul- und sonstigem Einzelunterricht i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 1 d) der SächsCoronaSchVO ohne sicher stellen zu können, dass die Gefahr für eine Ansteckung mit SARS-CoV-2 so gering wie möglich ist, widerspricht dieser Notwendigkeit. Auf Grund der für die Bürger kostenlos zur Verfügung stehenden Corona-Tests, ist die Pflicht zur Vorlage eines negativen Tests vor Inanspruchnahme der neu zugelassenen Leistungen als Maßnahme angezeigt. Dies dient als milderes Mittel gegenüber einer Schließung dieser Betriebe und Einrichtungen. Die den Vorgaben des Robert Koch-Instituts entsprechenden PCR-Tests und Antigen-Schnelltests sind nach derzeitigen Erkenntnissen geeignet, Auskunft über eine Infektion und damit nachgelagert das Risiko

einer weiteren Verbreitung durch die getestete Person zu geben. Bei einer verpflichtenden Vorlage vor der Inanspruchnahme der entsprechenden Leistungen ist von einer signifikant verringerten Ansteckungsgefahr auszugehen. Insgesamt ist auch zu erwarten, dass die Mehrzahl solcher Maßnahmen zur Minimierung von potentiellen Ansteckungen und damit einer Verbesserung der Pandemie-Lage im Vogtlandkreis beiträgt. Die Frist von 48h richtet sich nach dem bisher bekannten Verlauf der Infektion und der Ansteckungsgefahr. Auf Grund der zunehmenden Digitalisierung sind neben schriftlichen auch elektronische Nachweise zugelassen. Nähere Anforderungen an die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis zugrundeliegende Testung werden vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht. Sollte sich für fünf aufeinander folgende Tage die Sieben-Tage-Inzidenz im Vogtlandkreis unter dem Schwellenwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner senken, so entfällt die Test-, Vorlage und Dokumentationspflicht ab dem folgenden Werktag.

Öffnung und der Betrieb von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ohne pädagogische Betreuung, sowie von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 11 bis 14 und 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Vogtlandkreis widerspricht ebenfalls der Notwendigkeit zur Minimierung des Pandemie-Geschehens. Nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen sind die aktuell auch im Vogtlandkreis kursierenden sog. besorgniserregenden Virusvarianten („Mutationen“) auch für Kinder und Jugendliche ansteckender und führen bei diesen häufiger zu schweren Verläufen. Kinder und Jugendliche können zudem nach einer Ansteckung symptomlose Überträger für SARS-CoV-2 sein, was eine Ausbreitung im Rahmen der Nutzung der Angebote, bzw. von dort eine Übertragung in die Familien weiter begünstigt. Entsprechend den bisherigen Regelungen der SächsCoronaSchVO, welche von einer höheren Inzidenz ausgehen ist eine fortwährende Schließung geboten. Eine Erhöhung der Test-Rate für die Nutzerinnen und Nutzer kommt als mildere Maßnahme nicht in Betracht, da diese in der Regel ohne die Erziehungsberechtigten auch keinen Zugang zu Tests haben. Angebote zur Abwendung Kindswohlfährdung sowie andere entsprechende Angebote bleiben im bisherigen Umfang zulässig. Sollte sich für fünf aufeinander folgende Tage die Sieben-Tage-Inzidenz im Vogtlandkreis unter dem Schwellenwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner senken, so ist eine Öffnung bzw. ein Betrieb der Angebote ab dem folgenden Werktag erlaubt.

Die Einschränkungen im Zusammenhang mit der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses, sowie der weitere Aussetzung bestimmter Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind auch verhältnismäßig. Die Vorlage eines Tests belegt, dass mit höchster Wahrscheinlichkeit keine ansteckende Infektion vorliegt. Diese Maßnahme ist geeignet, eine Verbreitung im Rahmen der engen Kontakte von körpernahen Dienstleistungen und Unterrichtssituationen zu verhindern. Auch die weitere Aussetzung bestimmter Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Pandemie zu bekämpfen. Die durch die Aussetzung erfolgende Minimierung zusätzlicher Kontakte von Kindern ist geeignet, eine Verringerung der Infektionsrisiken durch Übertragung im Rahmen des Angebote und in der Folge eine Ansteckungskette in die Familien oder aus diesen zu bewirken. Mildere Maßnahmen, die eine gleiche Wirkung wie die unter den Nr. II und III verfügbaren Regelungen erzielen, stehen auch unter Berücksichtigung der aktuellen Verbreitungssituation und des durch die Virus-Mutationen potentiell erhöhten Ansteckungs-Risikos nicht zur Verfügung. In Anbetracht der teilweise letalen Folgen einer Infektion mit SARS-CoV-2 und der potentiell auch langwierigen gesundheitlichen Folgen, selbst nach dem Abklingen der Infektion, sind die Einschränkung der Freiheiten sowie die zusätzlichen Belastungen insgesamt zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und Senkung des Infektionsrisikos auch angemessen.

Hinsichtlich deren fortgeschriebenen Punkte findet zudem weiterhin die Begründung der Allgemeinverfügung vom 26. Februar 2021 Anwendung.

Sollte sich das Infektionsgeschehen abschwächen wird geprüft, ob die ergriffenen Maßnahmen weiter aufrecht erhalten bleiben müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:


landratsamt@vogtlandkreis.de

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Plauen, 06.03.2021



Rolf Keil
Landrat

Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Änderungen der Allgemeinverfügung des Landratsamts Vogtlandkreis vom 15. Februar 2021 (Festlegungen zum Alkoholverbot)

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis

vom 06.03.2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8e Absatz 2 Satz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 05. März 2021 erlässt das Landratsamt Vogtlandkreis folgende

Allgemeinverfügung

- I. In der einleitenden Zitierung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 15. Februar 2021 wird der letzte Teilsatz durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„sowie in Verbindung mit § 8e Absatz 2 Satz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 05. März 2021 erlässt das Landratsamt Vogtlandkreis folgende“

- II. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 15. Februar 2021 wird vollständig durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Soweit entsprechend § 8e Absatz 2 Satz 2 der SächsCoronaSchVO ein Alkoholverbot für den Vogtlandkreis gilt, sind davon die unter a) - i) bezeichneten öffentlichen Verkehrsflächen unter freiem Himmel und folgenden öffentlich zugänglichen Orten im Vogtlandkreis konkret betroffen.

Der Alkoholkonsum ist in diesem Fall untersagt:

- a) im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrsflächen in Innenstädten, auf denen Fußgänger Vorrang oder ausschließliches Nutzungsrecht gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern haben, insbesondere soweit mit dem Verkehrszeichen 242.1 oder 325.1 nach Anlage 1 zur StVO gekennzeichnet)
- b) in Bereichen, in denen Wochen- oder Spezialmärkte abgehalten werden,
- c) auf Parkplätze, Parkdecks und in Parkhäusern
- d) an Haltestellen,
- e) vor Bahnhöfen
- f) in Park- und Grünanlagen,

- g) auf Spiel- und Sportplätzen
- h) vor dem Eingangsbereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden
- i) vor gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Café-Angeboten, sowie vor Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen.“

III. Absatz 4 Satz 2 der Begründung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 15. Februar 2021 wird vollständig durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Auf Grund der fortwährend hohen Infektions- und Inzidenzzahlen für den Vogtlandkreis ist als Maßnahme die Festlegung der Örtlichkeiten bezüglich des Alkoholverbots nach § 8e Absatz 2 Satz 2 SächsCoronaSchVO geboten.“

IV. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

V. Diese Allgemeinverfügung tritt am **08.03.2021**, um 00.00 Uhr in Kraft.

Begründung:

Das Landratsamt Vogtlandkreis ist gem. § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 und Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 sachlich; und gem. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 a und Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Der Vogtlandkreis hat die höchste Inzidenz im Freistaat Sachsen und deutschlandweit eine der höchsten Inzidenzen. Entsprechend ist eine weitere Fortschreibung der lokalen Festlegungen zum Alkoholverbot als eine der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie notwendig.

Entsprechend § 8e Abs. 2 S. 2 der SächsCoronaSchVO sind die von einem Alkoholverbot konkret betroffenen Örtlichkeiten von den zuständigen Landkreisen festzulegen. Auf Grund der Neuformulierung in der überarbeiteten SächsCoronaSchVO ist eine Anpassung der bisher für den Vogtlandkreis geltenden Allgemeinverfügung notwendig. Inhaltlich findet bezüglich der betroffenen Orte und keine Änderung statt. Hinsichtlich deren Auswahl findet weiterhin die Begründung der Allgemeinverfügung vom 15. Februar 2021 Anwendung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Plauen, 06.03.2021



Rolf Keil
Landrat